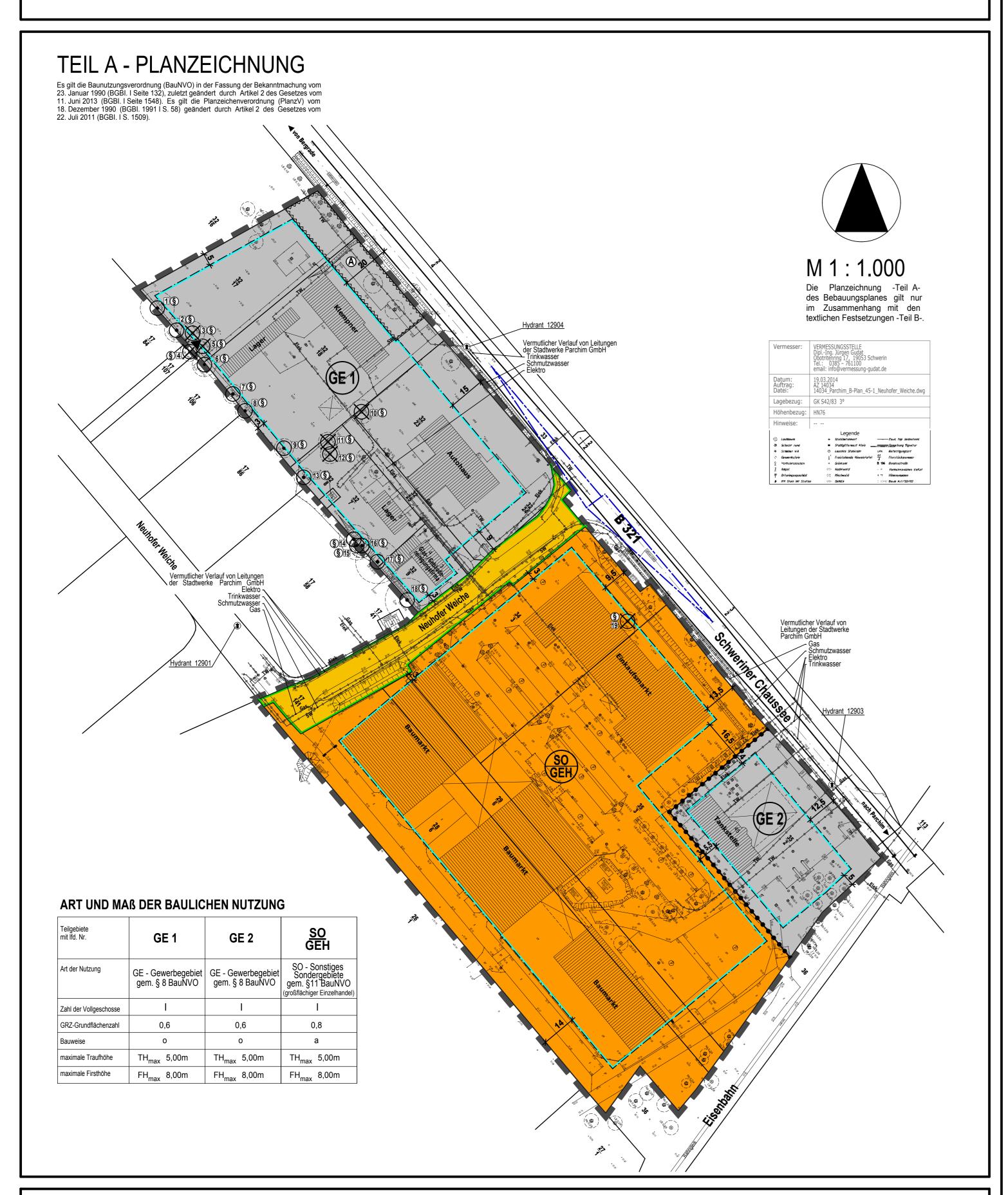
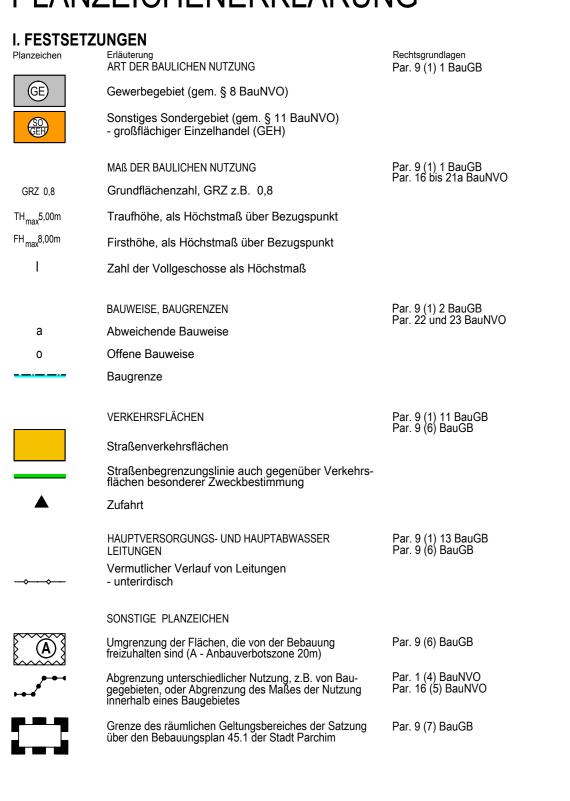
SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFER WEICHE I"



PLANZEICHENERKLÄRUNG



II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Gebäude

vorhandene Böschung

vorhandener Zaun / Schacht

Höhen in Metern (HN76)

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

vorhandener sonstiger Baum / Gehölze, kein Schutzstatus vorhandener geschützter Baum nach §18 NatSchAG M-V nach lfd. Nr. 1 bis 19, hier Nr. 1 künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum (Nr. 3, 4, 5, 10, 11, 12 und 19) Bemaßung in Metern Sichtdreieck Kennzeichnung der GE-Gebiete nach Ifd. Nr. vorhandener Hydrant nach lfd. Nr., außerhalb des Plangebietes; hier Nr. 12904

TEIL B - TEXT

1 Abs. 5, 6 und 9 Bau NVO)

allgemein zulässig.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 45.1 "NEUHOFER WEICHE I" DER STADT PARCHIM

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO) 1.1 GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
- 1.1.1 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 sind Einzelhandelsbetriebe
- 1.1.2 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von sonstigen Gewerbebetrieben (einschließlich Handwerksbetrieben) mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern – einschließlich

Reparatur- und Serviceleistungen – des Betriebes steht (Handwerkshandel bzw. produktionsbezogener

Einzelhandel) und die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in dem Betrieb nur einen

der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie als Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen

Ausschluss und Einschränkungen von allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§

- untergeordneten Teil der Geschossfläche des sonstigen Gewerbetriebes einnimmt. Diese festgesetzte Beschränkung gilt nicht für die Verkaufs- und Ausstellungsflächen für Handwerksbetriebe mit Kfz-Handel und Fahrzeugzubehör und Service (Autohäuser). 1.1.3 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 können Tankstellenshops, in denen gemäß
- Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen. 1.1.4 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nur
- ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und som it unzulässig.
- 1.1.5 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 sind Windenergieanlagen unzulässig. 1.2 SONSTIGES SONDERGEBIET – GROßFLÄCHIGER EINZELHANDEL (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.1 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind großflächige und nichtgroßflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem gemäß der
- festgesetzten Sortimentsliste nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zulässig. 1.2.2 Die Festsetzung 1.2.1 gilt nicht für Kioske, Trinkhallen und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind
- 1.2.3 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel dürfen Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment auf maximal 10% ihrer Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.
- 1.2.4 Für den auf den Teilflächen der Flurstücke 34/3 und 35/3 vorhandenen Lebensmitteldiscounter wird erweiterter Bestandsschutz festgesetzt. Änderungen oder Erneuerungen dieser nach Bebauungsplan unzulässigen Nutzung sind nur zulässig in Verbindung mit technischen Verbesserungen und wenn von ihnen keine Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt Parchim, Nahversorgungszentrum Weststadt und Nahversorgungszentrum Regimentsvorstadt ausgehen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). Die maximal zulässige Verkaufsfläche wird auf 800 m² begrenzt.
- 1.2.5 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel können ausnahmsweise Serviceeinrichtungen der gastronomischen Nutzung wie Café, Bistro und Imbiss zugelassen werden.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel ist die Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.
- <u>Höhe baulicher Anlagen</u> Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen gilt die mittlere Höhenlage des nächstgelegenen öffentlichen Straß enabschnitts, der der Erschließung des betrachteten
- 2.3 Die maximal zulässige Traufhöhe ist in der Planzeichnung in Meter über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der verlängerten Dachfläche und der verlängerten Außenwand des Gebäudes.
- 2.4 Die maximal zulässige Firsthöhe ist in der Planzeichnung in Meter über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Als Firsthöhe wird der Schnittpunkt der äußeren Dachschenkel des eingedeckten Daches
- Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind im Plangebiet für technische Einrichtungen wie z. B. Lüftungsanlagen und Schornsteine sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 10,00 m über dem unteren Bezugspunkt zulässig.
- BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO und § 23 BauNVO)
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gilt die abweichende Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50,00 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind. Im Übrigen gilt die offene Bauweise.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Hauptgebäude ist unzulässig.
- NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 4.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind Stellplätze gemäß § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimm ung großflächiger Einzelhandel unzulässig.
- 4.3 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Anbauverbotszone (A) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig. Unzulässig sind ebenfalls Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges. Innerhalb des Bereiches der Anbauverbotszone sind Flächenbefestigungen

MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LAND SCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich für die Rodung von sieben geschützten Bäumen sind sieben einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) innerhalb des Plangebietes anzupflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Sind Ausgleichspflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Zusätzlich ist eine Ersatzzahlung für einen Baum in Höhe von 432,10 € zu leisten.

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M -V)

Die Höhe von Werbeanlagen darf die Oberkante des jeweilig am nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten. Es sind nur Werbeanlagen ohne wechselndes oder flimmerndes Licht zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere Details nicht verdecken ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen von der örtlichen Bauvorschrift II.1. nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBau O M-V mit einer Geldbuß e geahndet werden.

III. PARCHIMER SORTIMENTSLISTE MIT DER ABSCHLIEßENDEN AUFLISTUNG DER ZENTREN-

zentrenrelevante Sortimente	
hiervon nahversorgungsrelevant Backwaren (Schnitt -) Blumen Drogeriewaren (Wasch- und Putzmittel, Kosmetikartikel) Fleischwaren Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke, Tee, Tabakwaren und Reformwaren) pharmazeutische Artikel Zeitungen, Zeitschriften	Geschenkartikel Glas, Porzellan, Keramik Handarbeitswaren, Kurzwaren, Meterware Stoff, Wolle Haushaltswaren / Bestecke Haus-, Bett - und Tischwäsche Heimtextilien / Dekostoffe Hobby-, Künstler-, und Bastelartikel Kunstgewerbe / Bilder und Rahmen Lampen, Leuchten, Leuchtmittel Lederwaren, Taschen, Koffer, Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Papier / Büroartikel / Schreibwaren Parfümerieartikel Sanitätsartikel (medizinisch / orthopädisch) Schuhe Spielwaren Sportartikel und -geräte Sportbekleidung und Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Teppiche (Einzelware) Uhren / Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör Waffen Zoologische Artikel (Tierfutter, -zubehör, lebende Tiere)
Angler - und Jagdartikel Augenoptik Bekleidung / Wäsche Bild und Tonträger Briefmarken, Münzen Bücher / Antiquariat Campingartikel Computer und Zubehör Elektroartikel und -installationsmaterial Elektrokleingeräte und -großgeräte Erotikartikel Fahrräder und Zubehör Fotoartikel Gardinen	
nicht zentrenre levante Sortimente	

Bettwaren, Matratzen und Lattenroste Bodenbeläge / Teppiche (Auslegeware) Eisenwaren / Beschläge

Farben / Lacke Gartenartikel und -geräte Gartenmöbel, Polsterauflagen Kamine, Kachelöfen Kfz- und Motorradzubehör

Maschinen und Werkzeuge Möbel (inkl. Büromöbel) Pflanzen und Samen Rollläden, Markisen Sanitärartikel Sportgroßgeräte Tapeten

Kinderwagen

IV. NACHRICHT LICHE ÜBER NAHMEN

VERHALTEN BEIBODEN DEN KMALFUNDEN

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt; ebenso keine Bodendenkmale. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeiten oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige

1. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu

ABFALL-UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.

ARTEN SCHUTZRECHT LICHE BELANGE

Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit ist die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG nur im Zeitraum vom 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Arten vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Zustimmung der Behörde vorliegt.

Bei einer Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, sind diese vor Abnahme durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Eremiten zu prüfen. Falls aufgefundene Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Aufgefundene Tiere sind vorsichtig zu bergen und artgerecht zu versorgen. Hierzu sind die zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen festgeschriebenen Verfahrensweisen und Methoden anzuwenden (z.B. Vorgaben zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen der Bundesarbeitsgruppe für Fledermausschutz und Forschung - BAG, Fulda 2010).

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind. Vorher sind hereingefallene Tiere aus den Gräben zu

Ein Abriss bzw. Umbau von Gebäuden ist nicht Gegenstand der Planung. Für Umnutzungen des Bestandes ist es somit erforderlich auf zukünftige Artenschutzbetrachtungen hinzuweisen, die durch den Bauherren/ Vorhabenträger selbst zu erbringen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Anforderungen an den Artenschutz gemäß § 44 BN at SchG zu beachten und zu prüfen. Werden Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen oder Nester von Gebäudebrütern (z.B. Schwalben) festgestellt, kann es zur Festlegung von Abriss- bzw. Umbauzeiten kommen. Weiterhin können Ersatzmaßnahmen (Schaffung von Fledermausquartieren oder Quartieren für Gebäudebrüter) erforderlich werden, welche mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind.

HINWEISE DER DB AG UND DER REGIO INFRA NORD-OST GmbH & Co. KG

Diese Hinweise dienen der frühzeitigen Information der betroffenen Grundstückseigentümer. Unmittelbar südöstlich an das Plangebiet grenzen Flächen der Deutschen Bahn AG, die durch die Regio Info Nord-Ost GmbH & Co. KG (nichtbundeseigene Eisenbahn) gepachtet sind. Es wird empfohlen, die DB AG an Baugenehmigungsverfahren im Näherungsbereich der Bahnstrecke Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind umzuverlegen.

Das Plangebiet befindet sich im An-/Abflugbereich des Flughafens Schwerin-Parchim. Für zu errichtende Bauwerke innerhalb der Anflugsektoren ist gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 2a Luftfahrtgesetz (LuftVG) die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Zur Überprüfung der luftrechtlichen Belange sollte die Luftfahrtbehörde zur Genehmigungsfähigkeit der einzelnen zu errichtenden Bauwerke im Genehmigungsverfahren angehört werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 13.06.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt "Uns Pütt" am 23.06.2012 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.05.2015 bis zum 29.05.2015 durchgeführt wor-
- den. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §
- 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 23.04.2015 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 01.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 19.10.2015 bis zum 20.11.2015 während folgender
- Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Mo.- Mi. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
 - 9:00 12:00 Uhr und 13:00 17:30 Uhr

ten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten um weltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt "Uns Pütt" am 10.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hät-

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.01.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurde am 21.01.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Be-

bauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.01.2016 gebilligt.

Schwerin

B ür germ eister

Flörke

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: liegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bürg erm eiste r

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt "Uns Pütt" am 30.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 30.01.2016 in Kraft getreten.

Bürg erm eiste r

SATZUNG **DER STADT PARCHIM**

> ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFER WEICHE I" GEMÄß § 10 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2141) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.01.2016 folgende Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 45.1

"Neuhofer Weiche I" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die

SATZUNG

DER STADT PARCHIM **UBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1** "NEUHOFER WEICHE I"

